

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung der 11. Schulorganisationsgesetznovelle,
BGBl.Nr. 327/1988, und der 12. Schulorganisationsgesetz-
novelle, BGBl.Nr. 467/1990, beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Plichtschulgesetz, LGBl. 5000-8, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 wird jeweils nach den Worten
"Polytechnische Lehrgänge" eingefügt: "und Sonderschulklassen".
2. Im § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung 3 und 4,
Abs. 2 (neu) lautet:
"(2) Der Schulerhalter der Hauptschule ist auch Schulerhalter
der am Standort geführten Hauptschule unter besonderer
Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen
Ausbildung."
3. Im § 3 Abs. 4 (neu) wird nach dem Wort "Lehrer" ein-
gefügt:
"einschließlich zusätzlicher, sonderpädagogisch
qualifizierter Lehrer in Schulversuchen zum gemeinsamen
Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder
(§ 131 a Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962,
in der Fassung der 11. Schulorganisationsnovelle,
BGBl.Nr. 327/1988)".
4. / § 11 a Abs. 1 lit. a lautet:
"(a) der Unterricht in Leibesübung getrennt nach Geschlechtern
zu erteilen; in folgenden Fällen ist der Unterricht
ohne Trennung der Geschlechter zulässig:

- bis zur 4. Schulstufe, an Sonderschulen bis zur 5. Schulstufe;
- im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübung sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen der Hauptschulen, sofern die Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht;
- im Pflichtgegenstand Leibesübungen, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist;".

5. Im § 11 a Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge "- bei Fremdsprachen, Hauswirtschaft und Spielmusik 12" ersetzt durch die Zeilen:

- "- bei den Fremdsprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch Tschechisch und Ungarisch 5,
- bei anderen Fremdsprachen, Hauswirtschaft und Spielmusik 12,".

6. Am Beginn des § 11 a Abs. 1 lit. c entfällt das Wort "ist".

7. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinn des § 7 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen. Solche Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer abzuschließen."

8. Im § 21 Abs. 4 wird das Wort "Englisch" ersetzt durch die Worte "Lebende Fremdsprache".

9. Im § 26 Abs. 3 werden die beiden letzten Sätze in der Reihenfolge vertauscht.

10. § 26 a Abs. 1 lautet:

"Der Unterricht ist in den Gegenständen

- a) Leibesübungen in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauf und Schwimmen, Werk-
erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und
Maschinschreiben bei einer Mindestzahl von 20 Schülern
- b) Hauswirtschaft und Geometrisches Zeichnen bei
einer Mindestzahl von 16 Schülern
- c) Einführung in die Informatik bei einer Min-
destzahl von 19 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes nach Geschlechtern. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten. § 20 a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

11. Im § 29 Abs. 1 wird das Zitat "§ 2 Abs. 10" ersetzt durch das Zitat "§ 2 Abs. 11".

12. Im § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat."

13. § 32 a lautet:

"§ 32 a

Unterricht in Schülergruppen

- (1) In der Allgemeinen Sonderschule und in der Sondererziehungsschule ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen
 - a) Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Mindestzahl von 11 Schülern
 - b) Geometrisches Zeichnen, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik bei einer Mindestzahl von 9 Schülernstatt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.
- (2) In diesen Gegenständen und in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die jeweiligen Schülerzahlen nicht überschritten werden.
- (3) In der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist der Unterricht in den im Abs. 1 genannten Gegenständen bei einer Mindestzahl von 11 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, sofern eine Teilung nicht bereits bei einer niedrigeren Schülerzahl erforderlich ist. Hierüber hat der Bezirksschulrat zu entscheiden."

14. Im § 38 a Abs. 1 wird folgende lit. c eingefügt:
"c) Informatik bei einer Mindestzahl von 19 Schülern".

15. Im § 38 a wird der Abs. 1 um folgenden Satz ergänzt:
"In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten."

16. Im § 38 a Abs. 2 werden vor dem Wort Leibesübungen folgende Worte eingefügt:
"Kinderpflege sowie".

17. Im § 42 Abs. 6 wird nach dem Wort "zukommt" eingefügt:
"oder wenn eine Gemeinde in sonstiger Weise beteiligt ist,".

18. § 57 Abs. 2 Z. 2 lautet:
"als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe grundsätzlich mindestens acht, höchstens zehn - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, grundsätzlich mindestens vier, höchstens fünf - Wochen dauernden Unterricht. Die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

Werden in der 1. oder 2. Schulstufe bzw. in der 1. und der 2. Schulstufe die Lehrplaninhalte in einem solchen Umfang vermittelt, daß im letzten Lehrjahr bzw. in der letzten Schulstufe mit einem geringeren Wochenausmaß der restliche Lehrplaninhalt vermittelt werden kann, so verkürzt sich die Wochenanzahl dieses Lehrganges entsprechend; oder".

19. Im § 57 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung 4, Abs. 3 (neu) lautet:

"(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, darf der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden."

20. § 57 Abs. 4 (neu) 1. Halbsatz lautet:

"An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann der Landeschulrat anlässlich der Festlegung des Beginnes und Endes des Lehrganges gemäß § 5 Abs. 4 des NÜ Schulzeitgesetzes, LGB1. 5015, eine Unterbrechung des Lehrganges anordnen."

21. Im § 82 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Wort "Lehrmittel" eingefügt:

"sowie der Unterrichtsmittel im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung".

22. Im § 82 wird der Abs. 5 um folgenden Satz ergänzt:

"Diese tragen für die Dauer der Bestellung den Titel "Direktor der Landesbildstelle" bzw. "Direktor der Bezirksbildstelle"."